



Haushalterische Maßnahmen für Corona-Hilfen

Die folgenden Vollzugshinweise erläutern die einheitlichen Rahmenbedingungen für haushalterische Maßnahmen bei Corona-Überbrückungs-, November-/Dezember- und Neustarthilfen. Diese wurden in einer Bund-Länder-Runde am 27.11.2025 ??? vereinbart und betreffen die Umsetzung nach Art. 59/ § 59 der jeweiligen Landeshaushaltsordnungen.

Die genannten Wertgrenzen beziehen sich auf die einzelne Hauptforderung (ohne Zinsen oder ähnliche Nebenforderungen) je Antrag.

Stand: [Überbrückungshilfe Unternehmen - Vollzugshinweise](#) vom 02.07.2025

Abschluss von Verwaltungsverfahren bei nicht erfolgversprechenden Rückforderungen

Grundprinzip

Ein Verwaltungsverfahren kann abgeschlossen werden, wenn Rückforderungsmaßnahmen mit **sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht erfolgversprechend** sind und folglich die Kosten der Maßnahmen nicht im Verhältnis zu den erwartbaren Einnahmen stehen.

Insolvenzfälle

Dies gilt insbesondere, wenn der Antragsteller ein **(Privat-) Insolvenzverfahren durchläuft und der (potenzielle) Rückforderungsbetrag 25.000 Euro** nicht übersteigt. Eine Anmeldung zu Insolvenztabelle ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Wichtig: In Fällen von Subventionsbetrug gilt diese Regelung nicht.

Verstorbene Antragsteller

Bei verstorbenen natürlichen Personen kann das Verfahren abgeschlossen werden, wenn:

- die Erben auch nach einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht nicht ermittelt werden können
- das Erbe ausgeschlagen wurde
- der Nachlass überschuldet ist
- der Fiskus Erbe ist



Abschluss ohne Schlussbescheid bei nicht auffindbaren Antragstellern

Ein Verwaltungsverfahren kann auch ohne Bekanntgabe eines Schlussbescheids abgeschlossen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Antragsteller ist nicht auffindbar
- Zwei erfolglose Zustellungsversuche eines Schlussbescheids wurden unternommen (nach Durchführung einfacher Registerrecherchen)
- Der (potenzielle) Rückforderungsbetrag übersteigt 25.000 Euro nicht

Diese Regelung ermöglicht es den Behörden, Verfahren effizient abzuschließen, wenn trotz angemessener Bemühungen keine Zustellung möglich ist und der wirtschaftliche Wert der Forderung begrenzt ist.

Die Dokumentation der erfolglosen Zustellungsversuche ist für den ordnungsgemäßen Abschluss des Verfahrens unerlässlich. Die Behörden müssen nachweisen können, dass sie angemessene Anstrengungen unternommen haben, den Antragsteller zu erreichen, bevor sie das Verfahren ohne Schlussbescheid beenden.



Unbefristete Niederschlagung bei Insolvenzverfahren

Voraussetzungen

- Rückzahlungspflichtige sind bekannt
- Rückforderungsbescheid wurde erlassen
- Anspruchsgegner durchläuft ein (Privat-)Insolvenzverfahren
- Rückforderungsbetrag übersteigt 25.000 Euro nicht

Alternative Bedingung

Eine unbefristete Niederschlagung ist auch möglich, wenn im Insolvenzverfahren Masseunzulänglichkeit angezeigt wurde.

Besonderheit

Eine Anmeldung zu Insolvenztabelle ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Die Niederschlagung kann vor der Durchführung eines Beitreibungsversuchs erfolgen.

Diese Regelung dient der Verwaltungseffizienz, indem sie auf kostenintensive Beitreibungsversuche verzichtet, wenn diese aufgrund der Insolvenz des Schuldners mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben würden. Die Wertgrenze von 25.000 Euro stellt sicher, dass bei höheren Beträgen dennoch eine Anmeldung zur Insolvenztabelle erfolgt.





Unbefristete Niederschlagung bei natürlichen Personen mit finanziellen Einschränkungen

Grundvoraussetzungen

Für alle Fälle gelten folgende Grundvoraussetzungen:

- Die Rückzahlungspflichtigen sind bekannt
- Ein Rückforderungsbescheid wurde erlassen
- Eine Mahnung ist erfolgt
- Der Rückforderungsbetrag übersteigt 25.000 Euro nicht
- Der Rückzahlungspflichtige ist eine natürliche Person

Spezifische Fallgruppen

Fall 1: Bezug von Grundsicherungsleistungen

Der Bezug von Grundsicherungsleistungen (beispielsweise Bürgergeld) muss nachgewiesen werden.

Fall 2: Einkommen unterhalb der Pfändungsgrenze

Ein voraussichtlich dauerhaftes Einkommen unterhalb der Pfändungsgrenze muss nachgewiesen werden (beispielsweise Altersrente, Rente aufgrund dauerhafter Erwerbsminderung/-unfähigkeit).

Zusätzlich muss eine Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse durchgeführt worden sein.

Unbefristete Niederschlagung nach erfolglosen Vollstreckungsversuchen

Stufe 1: Bis 25.000 Euro

Eine unbefristete Niederschlagung kann erfolgen, wenn:

- Der Rückforderungsbetrag 25.000 Euro nicht übersteigt
- **Ein** Vollstreckungsversuch durchgeführt wurde

Stufe 2: Bis 50.000 Euro

Eine unbefristete Niederschlagung kann erfolgen, wenn:

- Der Rückforderungsbetrag 50.000 Euro nicht übersteigt
- **Zwei** Vollstreckungsversuche durchgeführt wurden

Stufe 3: Bis 100.000 Euro

Eine unbefristete Niederschlagung kann erfolgen, wenn:

- Der Rückforderungsbetrag 100.000 Euro nicht übersteigt
- **Drei** Vollstreckungsversuche durchgeführt wurden

Für alle drei Stufen gelten die Grundvoraussetzungen, dass der Rückzahlungspflichtige bekannt ist, ein Rückforderungsbescheid erlassen wurde und eine Mahnung erfolgt ist. Die Anzahl der erforderlichen Vollstreckungsversuche steigt proportional zur Höhe des Rückforderungsbetrags, was einen angemessenen Aufwand im Verhältnis zum potenziellen Ertrag sicherstellt.



Konsequenzen der unbefristeten Niederschlagung

Wird eine Forderung unbefristet niedergeschlagen, ergeben sich folgende Konsequenzen:

Verzicht auf Beitreibung

Es kann dauerhaft auf weitere Beitreibungsversuche verzichtet werden. Dies bedeutet, dass keine weiteren Maßnahmen zur Eintreibung der Forderung unternommen werden müssen.

Verfahrensabschluss

Das Verwaltungsverfahren kann vollständig abgeschlossen werden. Dies führt zu einer Entlastung der Verwaltung und ermöglicht die Konzentration auf wirtschaftlich sinnvollere Tätigkeiten.

Ressourceneffizienz

Die Regelung dient der effizienten Nutzung von Verwaltungsressourcen, indem auf kostspielige Beitreibungsversuche verzichtet wird, wenn diese voraussichtlich nicht erfolgreich sein werden.

Übersicht der Wertgrenzen und Voraussetzungen

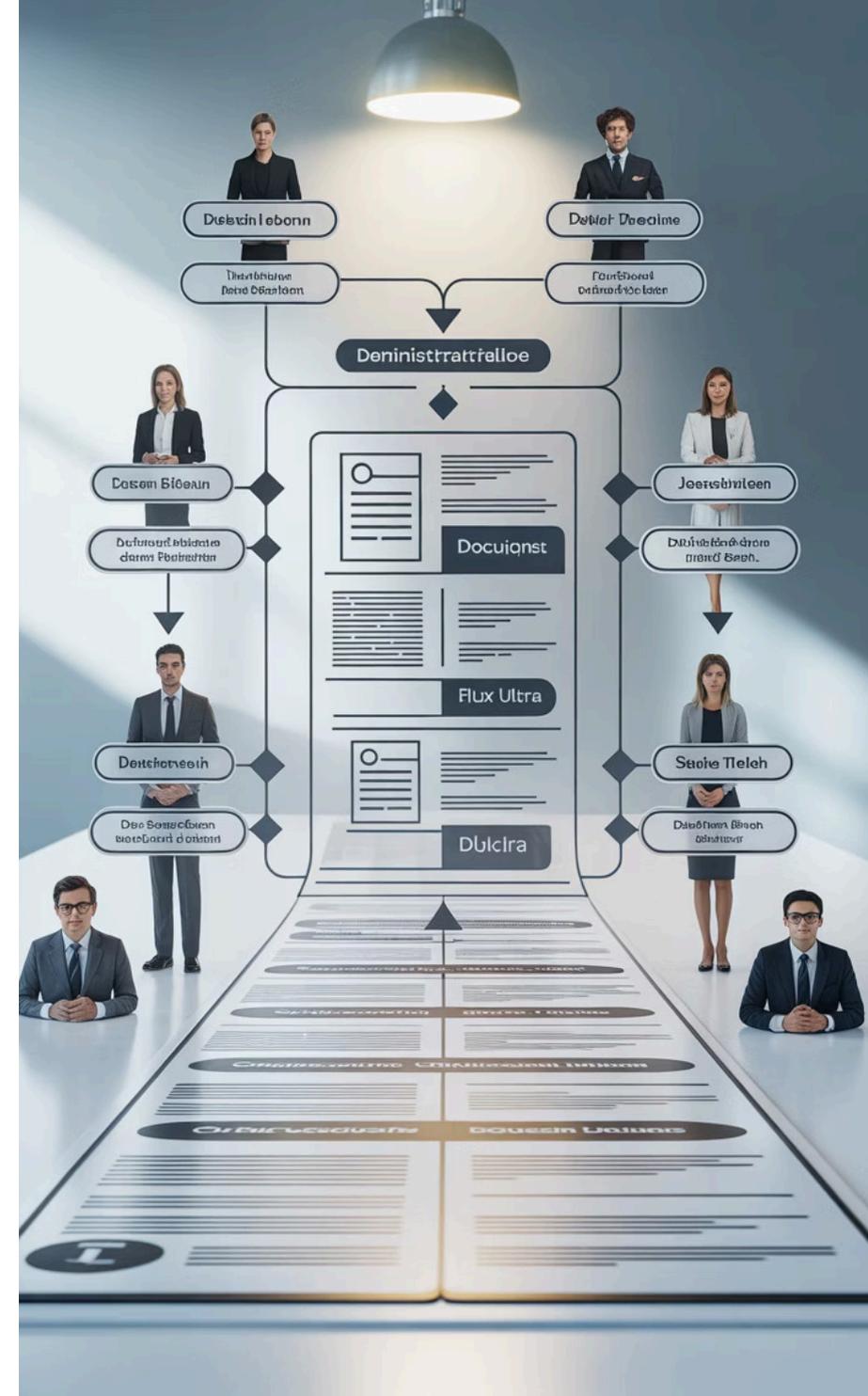
Maßnahme	Wertgrenze	Hauptvoraussetzungen
Abschluss bei Insolvenz	≤ 25.000 €	(Privat-)Insolvenzverfahren läuft
Abschluss ohne Schlussbescheid	≤ 25.000 €	Antragsteller nicht auffindbar, zwei erfolglose Zustellungsversuche
Niederschlagung bei Insolvenz	≤ 25.000 €	Rückforderungsbescheid erlassen, (Privat-)Insolvenzverfahren läuft
Niederschlagung bei Grundsicherung	≤ 25.000 €	Natürliche Person, Rückforderungsbescheid, Mahnung, Nachweis Grundsicherungsbezug
Niederschlagung bei Einkommen unter Pfändungsgrenze	≤ 25.000 €	Natürliche Person, Rückforderungsbescheid, Mahnung, Nachweis dauerhaftes Einkommen unter Pfändungsgrenze
Niederschlagung nach einem Vollstreckungsversuch	≤ 25.000 €	Rückforderungsbescheid, Mahnung, ein erfolgloser Vollstreckungsversuch
Niederschlagung nach zwei Vollstreckungsversuchen	≤ 50.000 €	Rückforderungsbescheid, Mahnung, zwei erfolglose Vollstreckungsversuche
Niederschlagung nach drei Vollstreckungsversuchen	≤ 100.000 €	Rückforderungsbescheid, Mahnung, drei erfolglose Vollstreckungsversuche

Diese Übersicht fasst die verschiedenen Maßnahmen, ihre jeweiligen Wertgrenzen und Hauptvoraussetzungen zusammen. Sie dient als schnelle Referenz für die Anwendung der vereinbarten haushalterischen Maßnahmen bei Corona-Hilfen.

Prozessablauf bei Rückforderungen



Der dargestellte Prozessablauf zeigt die typischen Schritte bei der Bearbeitung von Rückforderungen im Rahmen der Corona-Hilfen. Je nach individueller Situation des Antragstellers und Höhe der Forderung können unterschiedliche Maßnahmen ergriffen werden, wie in den vorherigen Abschnitten detailliert beschrieben.



Zusammenfassung und Anwendungshinweise

Kernpunkte der Vereinbarung

- Einheitliche Rahmenbedingungen für alle Bundesländer seit 27.11.2025
- Fokus auf Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsverfahren
- Abgestufte Wertgrenzen je nach Fallkonstellation (25.000 €, 50.000 €, 100.000 €)
- Berücksichtigung besonderer Umstände (Insolvenz, Verstorbene, Grundsicherungsbezug)
- Klare Vorgaben zur Anzahl erforderlicher Vollstreckungsversuche

Praktische Anwendung

Bei der Anwendung dieser Vollzugshinweise ist zu beachten:

- Die Wertgrenzen beziehen sich auf die einzelne Hauptforderung je Antrag (ohne Zinsen oder Nebenforderungen)
- Bei Subventionsbetrug gelten Sonderregelungen
- Die Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen ist essenziell
- Nach unbefristeter Niederschlagung kann das Verfahren abgeschlossen werden
- Die Regelungen gelten für alle Corona-Überbrückungs-, November-/Dezember- und Neustarthilfen

Fallbeispiel: Anwendung der haushalterischen Maßnahmen

Betrachten wir ein typisches Szenario, um die Anwendung der haushalterischen Maßnahmen zu verdeutlichen:

Szenario

Ein Antragsteller erhielt **folgende** Corona-Hilfen:

- Überbrückungshilfe I 15.000
- Überbrückungshilfe II 12.000 €
- Novemberhilfe 8.000 €
- Dezemberhilfe 11.500 €
- Neustarthilfe 7.500 €

Er gibt keine Schlussabrechnung ab, und die Bewilligungsstelle fordert alle Hilfen vollständig zurück.

Die Situation des Antragstellers

- Der Antragsteller durchläuft ein **(Privat-)Insolvenzverfahren**
- oder**
- Der Antragsteller bezieht aktuell **Grundsicherungsleistungen** (z.B. Bürgergeld)

Lösung & Empfehlung

In beiden Fällen kann die Beitreibung nach einer Mahnung eingestellt und die Forderung unbefristet niedergeschlagen werden. Es wird empfohlen, die Insolvenz bzw. den Bezug von Grundsicherungsleistungen nachzuweisen.

Dieses Beispiel illustriert, wie auch bei höheren Forderungsbeträgen eine pragmatische Lösung im Sinne der Ressourceneffizienz gefunden werden kann, wenn bestimmte Voraussetzungen wie Insolvenz oder der Bezug von Grundsicherungsleistungen vorliegen und nachgewiesen werden.

Kontakt für weitere Beratung

Lukas Hendricks

Steuerberater
Diplom-Finanzwirt (FH)
MBA (International Taxation)

Spezialisierungen:

- Fachberater für die Umstrukturierung von Unternehmen*
- Fachberater für den Heilberufebereich*

Für eine bundesweite Beratung zu Ihren Corona-Hilfen oder bei Fragen zu Widerspruchs- und Klageverfahren steht Ihnen Lukas Hendricks gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns für eine individuelle Unterstützung.

Hendricks Consulting

Steuer- und Unternehmensberatung
Dreizehnmorgenweg 47
53175 Bonn-Bad Godesberg

Tel.: 0228/4331564

Fax: 0228/4331572

E-Mail: info@hendricks-consulting.de

Website: www.hendricks-consulting.de

